

# **Für eine moderne und effiziente Arbeitsmarktpolitik**

**Bundestag behandelte  
den Gesetzentwurf  
zur Reform  
der Arbeitsförderung  
in 1. Lesung am  
20. Juni 1996**

*Im Zentrum der Reform steht nicht Kostenentlastung, sondern wirksamere Hilfe für die Arbeitslosen. Die stärkste Einsparung entsteht dadurch, daß Arbeitsplätze entstehen, auf die Arbeitslose vermittelt werden. Mit dieser Einsparung ist keine vergleichbar. Wenn wir sparen, dann sparen wir für die Arbeitsplätze. Wir bekämpfen den Leistungsmißbrauch. Wir verbessern die Vermittlung, wir machen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente flexibler und effektiver.*

*Ich sage nicht, daß wir den Stein der Weisen gefunden haben. Nichts ist perfekt – auch diese Reform nicht. Dabei müssen aber auch die ärgsten Kritiker zugeben, daß wir viel für mehr Flexibilität, Kreativität und Effizienz entwickelt und vorgelegt haben. Dennoch sollte diese Reform ein Ideenwettbewerb für den besten Weg zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sein, an dem teilzunehmen ich Sie alle einlade. Ich bin offen für Verbesserung. Aber im Zentrum muß die bessere Eingliederung der Arbeitslosen in den regulären Arbeitsmarkt stehen.*

**Bundesminister Norbert Blüm im Deutschen Bundestag am 20. Juni 1996**

## **Gliederung:**

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Verbesserte Erwerbschancen für Arbeitslose und Hilfen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit**
  - 2.1 Bewährte Instrumente weiterentwickeln**
  - 2.2 Durch neue Instrumente Perspektiven eröffnen**
- 3. Mehr Transparenz und bessere Anwendbarkeit des Arbeitsförderungsrechts**
- 4. Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Bundesanstalt für Arbeit**
- 5. Konsequente Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs und der illegalen Beschäftigung**
- 6. Entlastung der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung**

# 1. Grundsätzliches

Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 1996 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz/AFRG) beschlossen. Die Erwerbchancen vor allem von Langzeitarbeitslosen und Berufsrückkehrerinnen sollen verbessert werden und zugleich die Solidarität der Beitragszahler vor Mißbrauch geschützt werden. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr verabschiedet und Anfang 1997 in Kraft treten.

Ziel der Reform des Arbeitsförderungsgesetzes ist es, so viele Arbeitslose wie möglich in den ersten Arbeitsmarkt zurückzubringen und dem einzelnen Arbeitnehmer die für ihn persönlich notwendigen Hilfen zu vermitteln. Die Zahl der Arbeitslosen soll durch eine noch schnellere Vermittlung von Arbeitslosen zu einer Entlastung der Sozialversicherungsbeiträge führen. Grundsätzlich soll die Vermittlung in Arbeit Vorrang vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung haben. Betriebsnahe Maßnahmen haben Vorfahrt vor Maßnahmen in den zweiten Arbeitsmarkt. Künftig gibt es Eingliederungszuschüsse, zusätzliche Förderungen für Existenzgründer und ein stärkere Förderung von Frauen. Die Effizienz und Effektivität der Bundesanstalt für Arbeit wird erhöht. Private Vermittler dürfen Berufsberatung leisten und Lehrstellen vermitteln. Der Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Beschäftigung wird der gleiche Stellenwert eingeräumt wie der Arbeitsvermittlung.

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform der Arbeitsförderung wird ein weiteres wichtiges Reformvorhaben aus der Koalitionsvereinbarung und aus dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung auf den Weg gebracht.

Bei der Reform soll nicht nur gespart und damit Beitragssatzsenkungen möglich gemacht werden, sondern Arbeitsmarktpolitik auch neu gestaltet werden. Neben der Absicherung bei Arbeitslosigkeit soll künftig auch durch neue Instrumente Arbeitslosigkeit vorgebeugt, möglichst vermieden beziehungsweise mindestens verkürzt werden.

	1969	1991	1995
Arbeitslosenquote	0,8 %*	6,3 %* 10,3 %**	8,3 %* 14,0 %**
Erwerbstätige***	26,228 Mio.*	29,189 Mio.* 7,321 Mio.**	28,461 Mio.* 6,416 Mio.**
Gesamtversicherungsbeiträge	27,8 %	35,8 %	40,2 %

\* Alte Bundesländer    \*\*Neue Bundesländern    \*\*\*Vorläufige Schätzzahl

Eine grundlegende Reform war erforderlich geworden, da das 1969 verabschiedete Arbeitsförderungsgesetz bereits über 100mal geändert wurde und mittlerweile unübersichtlich und unverständlich geworden ist.

„Eine moderne und effiziente Arbeitsmarktpolitik kann nicht im Elfenbeinturm, fernab der Wirklichkeit, entwickelt werden. Deshalb ist die Reform Ergebnis vieler Gespräche mit den Sozialpartnern, mit Sozialverbänden, mit der Selbstverwaltung. In die Reform sind die Erfahrungen der örtlichen Arbeitsämter eingeflossen. Mit den Praktikern vor Ort und nicht gegen sie, haben wir die Reform erarbeitet. Wir haben für die Reform aus der Erfahrung der Praxis geschöpft. Eine menschnahe, praxisnahe Sozialpolitik muß aus Erfahrung schöpfen.

Was nicht heißt, daß die AFG-Reform einfach nur Protokoll von Wünschen und Vorschlägen ist. Die Gespräche wurden mit großer Offenheit und ohne Tabus geführt, aber es gab ein paar Eckfahnen. Eine Eckfahne ist: Die Bundesanstalt für Arbeit und das Arbeitsförderungsgesetz können nicht Antwort auf alle Fragen des Arbeitsmarktes geben. Beschäftigungspolitik ist wie ein Konzert: Die Arbeitsförderung ist unverzichtbar. Aber sie spielt nicht alle Instrumente. Sie hat ihren Platz im Orchester neben Wirtschafts-, Finanz- und Regionalpolitik, neben Unternehmern, Betriebs- und Personalräten, neben Kommunen, Ländern und Bund und neben Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Beim Kampf gegen die Arbeitslosigkeit werden alle gebraucht. Keiner kann sich zurücklehnen, auch der betroffene Arbeitnehmer nicht.

Unsere Reform will deutlicher als bisher herausstellen, was Arbeitsförderung leisten soll: Dem einzelnen individuelle und gezielte Hilfe für eine Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt bieten. Ihm die Möglichkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft, zur Selbstverwirklichung in einer sinnvollen Aufgabe zu geben und ihn nicht mit einer Art Beschäftigungstherapie auf einem Ersatzarbeitsmarkt abzuspiesen.“

**Bundesminister Norbert Blüm im Deutschen Bundestag  
am 20. Juni 1996**

## 2. Verbesserte Erwerbschancen für Arbeitslose und Hilfen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

### 2.1 Bewährte Instrumente weiterentwickeln

#### ● **Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung öffnen**

Die Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit beträgt in den alten Bundesländern sieben Monate und eine Woche, in den neuen Bundesländern sieben Monate und zwei Wochen. Falls die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von derzeit sieben Monaten um einen Monat verkürzt werden könnte, hätte dies einen Einspareffekt von sieben Milliarden Mark zur Folge.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Arbeitsvermittlungen durch die BA kontinuierlich gestiegen. Mit über 3,2 Millionen Menschen wurde 1995 ein Vermittlungsrekord erzielt. Diesen Weg gilt es nun konsequent fortzuführen. Erfahrungsgemäß werden zwei Drittel der Stellen ohne Arbeitsamt besetzt.

Die Berufsberatung und die Ausbildungsstellenvermittlung sollen auch für private Anbieter geöffnet werden. Die dafür bestehenden Monopole der Bundesanstalt für Arbeit werden aufgegeben.

#### ● **Kurzarbeitergeld aus strukturellen Gründen verlängern**

Das Kurzarbeitergeld aus strukturellen Gründen ist befristet und kann nun bis 2002 gewährt werden.

#### ● **Eingliederungszuschüsse gewähren**

Mit der Zusammenfassung der vier verschiedenen Lohnkostenzuschüsse zu Eingliederungsmaßnahmen werden die Instrumente verständlicher und leichter einsetzbar.

#### ● **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen fördern**

Die für Ost- und Westdeutschland unterschiedlich möglichen flankierenden Strukturanpassungsmaßnahmen der produktiven Arbeitsförderung sollen bis 2002 verlängert werden. Nach der derzeitigen Rechtslage endet der produktive Lohnkostenzuschuß Ende 1997. Ende Mai 1996 gab es in den neuen Bundesländern 90.773 Stellen (§ 249 h Arbeitsförderungsgesetz) sowie 5.486 Stellen (§ 242s Arbeitsförderungsgesetz) in den alten Bundesländern im Rahmen der produktiven Arbeitsförderung. Kein anderes Instrument verzahnt Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik so konsequent wie dieses. Unverändert gelten für die neuen Bundesländer die Förderbereiche Sport, Kultur und Denkmalpflege sowie in ganz Deutschland Jugendhilfe, soziale Dienste und Umweltsanierung.

1995 waren im Jahresdurchschnitt in den neuen Bundesländern ca. 7.700 Arbeitnehmer nach § 249 h im Bereich der Jugendhilfe beschäftigt. Wie wichtig die

Maßnahmen der Arbeitsförderung hier sind, läßt sich daran ablesen, daß bei den freien Jugendhilfeträgern in den neuen Bundesländern etwa 60 bis 80 Prozent der Beschäftigten über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Maßnahmen nach § 249 h gefördert werden. In erster Linie kommt diese Förderung Jugendfreizeiteinrichtungen wie Jugendtreffs und Jugendclubs sowie Jugendinitiativen zugute. Das ist ein entscheidender Beitrag, um vor allem die Jugendhilfe in den neuen Bundesländern zu festigen und zu sichern. Es geht nicht darum, dauerhaft Jugendarbeit über die Arbeitsförderung zu betreiben. Aber für eine Übergangszeit müssen wir hier weiter helfen, damit eine Dauerfinanzierung durch freie Träger, Kommunen bzw. Länder erleichtert wird.

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und flankierenden Strukturanpassungsmaßnahmen (2. Arbeitsmarkt) sollen sich künftig auf 80 Prozent des Arbeitsentgelts für Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt ausrichten, um einen Anreiz für einen Wechsel in ungeforderte Tätigkeiten zu gewährleisten. Zur Zeit werden 90 Prozent gewährt. Wenn jedoch die Sozialpartner einen Einstiegstarif für Langzeitarbeitslose vereinbart haben, werden 90 Prozent des Lohns auf dem ersten Arbeitsmarkt gezahlt. Festgelegt ist auch, daß der unterste Tariflohn nicht überschritten wird. Dieser beträgt in den alten Bundesländern 2.065 Mark und 1.750 Mark in den neuen Bundesländern.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können mit beruflicher Qualifizierung kombiniert werden. Der Anteil der Qualifizierung einer Maßnahme beträgt 20 Prozent. Betriebliche Praktika können einen Anteil von 40 Prozent einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme betragen.

Durch die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können künftig nicht mehr neue Anwartschaften auf Arbeitslosengeld erworben werden. Jedoch wird bis zu drei Monaten nach der Beendigung der Maßnahmen Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld für die Arbeitssuche weitergewährt, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Beginn der Maßnahme erschöpft war.

Es ist etwas anderes, Arbeitsmarktpolitik in Bremen oder in Traunstein zu machen. In Bremen hat man das Wertproblem, in Traunstein werden Arbeitskräfte in der Gastronomie gesucht. Diese Unterschiede kennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsämter am besten. Ihr Wissen, ihr Können, ihre Kreativität wollen wir für die Arbeitsmarktpolitik nutzbar machen. Die Mitarbeiter der örtlichen Arbeitsämter sollen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selbst entscheiden, ob sie mit Fortbildung und Umschulung arbeiten, ob sie mit Lohnkostenzuschüssen arbeiten, ob sie ABM einsetzen. Der Einsatz der Arbeitsförderungsinstrumente soll nicht mehr durch zentrale Vorgaben bestimmt werden. Jedes einzelne Arbeitsamt erhält einen eigenen Eingliederungs-Etat.

**Bundesminister Norbert Blüm im Deutschen Bundestag am 20. Juni 1996**

## 2.2 Durch neue Instrumente Perspektiven eröffnen

### ● Förderung von Trainingsmaßnahmen

Mit speziellen Trainingsmaßnahmen soll Arbeitslosen geholfen werden, wieder in Arbeit zu gelangen. Daher kann das Arbeitslosengeld bis zu acht Wochen weitergewährt werden, um die Arbeitslosen fit für die berufliche Praxis zu machen und Einstellungsgespräche zu bestehen.

### ● Einstellungszuschuß bei Neugründungen

Arbeitslose, die eine Existenz als Selbständige gründen wollen, werden durch ein Überbrückungsgeld unterstützt. Ihr weiterbestehender Versicherungsschutz aus vorher erworbenen Anwartschaften soll von bisher zwei auf künftig vier Jahre verlängert werden.

Existenzgründer, die in der Gründungsphase des ersten Jahres Arbeitslose einstellen, können zukünftig Lohnkostenzuschüsse erhalten, wenn sie höchstens fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Der Lohnkostenzuschuß wird für höchstens zwei Arbeitslose mit mindestens dreimonatiger Arbeitslosigkeit gewährt.

Mit der neuen Möglichkeit für Existenzgründer, bereits in der Gründungsphase Arbeitslose einzustellen, erhalten die Existenzgründer die Chance, Arbeitsplätze direkt zu besetzen. Da es zur Bezahlung von Löhnen in der Startphase eines Betriebes kaum Kredite gibt, können so neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Durch die zum 1. August 1994 in Kraft getretenen Veränderungen der Förderkonditionen für Existenzgründungen durch Arbeitslose hat sich die Zahl der Existenzgründungen im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt. 46.000 neue Existenzgründungen gab es in den alten und 24.000 in den neuen Bundesländern. Bezogen auf 100 geförderte Existenzgründungen gab es 53 weitere Betriebsangehörige.

### ● Maßnahmen nach Eignung

Zukünftig wird der Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht mehr von formalen Kriterien (z. B. bestimmter Dauer der Arbeitslosigkeit oder einer beruflichen Tätigkeit zwischen zwei Bildungsmaßnahmen), sondern von der Notwendigkeit und der Eignung des Arbeitslosen abhängig sein. Durch den gleichen Zugang zu den Eingliederungsleistungen wird die Kombinierbarkeit bestimmter Instrumente verbessert. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nicht wiederholt werden, um „Maßnahmekarrieren“ und „Drehtüreffekte“ zu vermeiden.

### ● Eingliederungsvertrag für Langzeitarbeitslose

Betriebe tun sich häufig schwer, Langzeitarbeitslose einzustellen, weil sie fürchten, bei Krankheit oder bei Nichteignung diese nur schwer wieder entlassen zu können. Durch den neuartigen Eingliederungsvertrag, der der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf und bis zu sechs Monaten zur Einarbeitung und Qualifizierung gelten kann, wird ein Sonderarbeitsverhältnis geschaffen, mit dem der Arbeitgeber von den Risiken entlastet wird. Das Arbeitsamt erstattet die Aufwendungen für die Lohnfortzahlung und kann zusätzlich Lohnkostenzuschüsse

gewähren. Arbeitsamt, Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben jeweils ein Sonderauflösungsrecht.

### ● Eigene Bestimmungen zur Frauenförderung

Erstmals wird es eine eigene Bestimmung geben, mit der die Frauenförderung als fester Bestandteil des Arbeitsförderungsrechts gesetzlich festgeschrieben wird. Hauptamtliche Beauftragte für Frauen werden bei allen Arbeitsämtern, Landesarbeitsämtern und bei der Bundesanstalt für Arbeit bestellt, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Fragen der Frauenförderung zu beraten.

Frauen, die nach der Erziehung ihrer Kinder oder nach der Pflege von Angehörigen wieder ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, erhalten künftig einen Anspruch auf eine besondere Förderung. Für sie besteht ein Rechtsanspruch auf einen Einarbeitungszuschuß. Damit lassen sich Startschwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Beruf überwinden. Außerdem können sie ohne bestimmte Vorbedingungen an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Kinderbetreuungskosten wurden bisher nur in Härtefällen übernommen. Jetzt können bis zu 200 Mark (in der Regel sind es 120 Mark) übernommen werden.

„Das neue Arbeitsförderungsrecht enthält eine Vielzahl von neuen Regelungen, die gerade die Förderung von Frauen am Arbeitsmarkt erheblich verbessern. Wir erfüllen so im Bereich der Arbeitsförderung den im Grundgesetz verankerten Auftrag des Staates, auf die Beseitigung bestehender Nachteile bei der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken. Die Reform ist damit ein wichtiger Beitrag für mehr Gleichberechtigung.“

**Bundesministerin Claudia Nolte anlässlich des Kabinettschlusses über den Gesetzentwurf zur Reform der Arbeitsförderung am 12. Juni 1996**

### ● Wiedereingliederung statt Sozialpläne fördern

Die bei Personalabbau aufgestellten Sozialpläne sollen künftig verstärkt auf die Wiedereingliederung der zu entlassenden Arbeitnehmer ausgerichtet werden, in dem das Arbeitsamt zukünftig betriebliche Eingliederungsmaßnahmen mit eigenen Mitteln unterstützen darf.

### ● Bessere soziale Absicherung von Teilzeitbeschäftigten

Ein zentraler Bestandteil des Reformgesetzes ist die verstärkte Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigung in den Schutz der Arbeitslosenversicherung. Zur besseren sozialen Absicherung von Teilzeitbeschäftigten wird das Teilarbeitslosengeld eingeführt. Danach erhalten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine von mehreren versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigungen verlieren, durch das Teilarbeitslosengeld einen angemessenen Ersatz für ihren Verdienstausschlag.



Teilzeitbeschäftigung wird noch überwiegend von Frauen ausgeübt. Die flexiblere Ausgestaltung der Arbeitszeit ist ein wesentlicher Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Aber auch die Wirtschaft erkennt zunehmend die Vorteile der unterschiedlichen Formen der Arbeitszeitgestaltung für ihre Unternehmen. Das neue Arbeitsförderungsrecht trägt dieser Entwicklung Rechnung und führt zu einer verbesserten sozialen Absicherung der Teilzeitbeschäftigten.

Künftig werden rund 600.000 Teilzeitbeschäftigte, die weniger als 18 Stunden wöchentlich arbeiten und mehr als 590 Mark verdienen, in den Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Das heißt aber auch: Es müssen Sozialversicherungsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet werden.

Bei den Lohnersatzleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld, sollen die Festsetzungen nicht mehr von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit abhängig gemacht, sondern die unterschiedlichen Arbeitszeiten sollen nur noch über das durchschnittliche Einkommen berücksichtigt werden.

### ● Arbeitslosengeld und Anrechnung von Abfindungen

Für die Berücksichtigung von Abfindungen beim Bezug von Arbeitslosengeld soll eine einheitliche Regelung gefunden werden. Abfindungen sollen generell zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden. Freibeträge, die insbesondere das Alter und die Betriebszugehörigkeit angemessen berücksichtigen, sind vorgesehen.

Der über ein Jahr hinausgehende Anspruch auf Arbeitslosengeld wird erst für Arbeitnehmer ab dem 45. Lebensjahr gewährt, nicht mehr ab dem 42. Lebensjahr.

#### Höchstanspruch auf Arbeitslosengeld (Stand: Juni 1996)

für Arbeitslose	nach einer Beschäftigung von mindestens	Monate
unter dem 42. Lebensjahr	2 Jahren	12
ab dem 42. Lebensjahr	3 Jahren	18
ab dem 44. Lebensjahr	3 Jahren 8 Monate	22
ab dem 49. Lebensjahr	4 Jahren 4 Monate	26
ab dem 54. Lebensjahr	5 Jahren 4 Monate	32

Damit wird das Arbeitslosengeld weder in seiner Höhe noch in seiner Bezugsdauer gekürzt. Lediglich der Beginn des Anspruchs wird um drei Jahre verschoben. Dies korrespondiert mit der vorgesehenen Verschiebung des Renteneintrittsalters.

### **3. Mehr Transparenz und bessere Anwendbarkeit des Arbeitsförderungsrechts**

Das Arbeitsförderungsgesetz soll nun als drittes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB III) eingegliedert werden. Vor mehr als 20 Jahren wurde damit begonnen, das über viele Einzelgesetze verstreute und deshalb kaum noch überschaubare Sozialrecht in einem Sozialgesetzbuch systematisch zusammenzufassen.

Das Arbeitsförderungsgesetz soll vereinfacht und in seinen Einzelteilen besser abgestimmt sowie auch für die Betroffenen verständlicher werden. Dieses Ziel wird auch durch eine grundsätzliche neue Systematik erreicht, die die Leistungen nach den berechtigten Gruppen aufteilt (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger).

### **4. Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Bundesanstalt für Arbeit**

Heute gibt es 184 Arbeitsämter mit 647 Nebenstellen. Die Arbeitsämter sollen zukünftig weiter zu Dienstleistungsbetrieben für aktive Arbeitsförderung mit größeren Gestaltungsmöglichkeiten umgestaltet werden.

Durch eine radikale Dezentralisierung erhalten die Arbeitsämter neue Gestaltungsspielräume und Verantwortungen. So können sie künftig unter den Instrumenten nach den Erfordernissen des örtlichen Arbeitsmarktes frei auswählen. Ausgaberechte können von einem Haushaltsjahr in das nächste übertragen werden, um sinnvolle Planungen zu ermöglichen.

Die gesetzlichen Regelungen sollen sich auf Zielvorgaben beschränken, und nur in Ausnahmefällen sollen Anordnungen oder Weisungen durch die Hauptstelle oder die Landesarbeitsämter möglich sein. Fünf Prozent aus den Mitteln sollen die Arbeitsämter für nicht vorgeschriebene Leistungen eigenständig verwalten. Gleichzeitig soll der Mitteleinsatz stärker mit regional- und strukturpolitischen Maßnahmen verzahnt werden.

In einem jährlichen Rechenschaftsbericht haben die Arbeitsämter in einer öffentlichen Bilanz über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung Rechenschaft abzustatten. Damit soll die Effektivität und die Effizienz im Wettbewerb der Arbeitsämter untereinander gesteigert werden.

Die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit soll auf das Niveau vor der Wiedervereinigung reduziert werden (von 51 auf 39). Die vorübergehende Erhöhung der Mitgliederzahl beim Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit wurde bereits zurückgenommen.

## 5. Konsequente Bekämpfung des Leistungs- mißbrauchs und der illegalen Beschäftigung

Die Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und der illegalen Beschäftigung soll künftig für die Bundesanstalt den gleichen Rang wie die Leistungserbringung haben. Die persönliche Arbeitslosmeldung soll künftig alle drei Monate notwendig sein. Durch geeignete Trainingsmaßnahmen kann die Arbeitsbereitschaft getestet werden.

Die Arbeitslosen haben sich selbst aktiv um jede zumutbare Arbeit zu bemühen. Davon wird die Leistung der Arbeitslosenunterstützung abhängig gemacht. Die den Arbeitslosen zumutbaren Beschäftigungen sollen künftig durch einfache und klare Kriterien im Gesetz selbst verdeutlicht werden. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Stelle für einen Arbeitslosen soll nur noch das Einkommen, nicht aber die berufliche Stellung berücksichtigt werden. In den ersten drei Monaten Erwerbslosigkeit gilt ein 20prozentiger Einkommensverlust als zumutbar, in weiteren drei Monaten 30 Prozent Einbuße. Anschließend soll eine Tätigkeit und der damit verbundene Lohn erst dann unzumutbar sein, wenn es unter dem Arbeitslosengeld liegt. Arbeitswege von drei Stunden Hin- und Rückfahrt (zur Zeit 2,5 Stunden) sollen ebenfalls zumutbar sein.

Hat ein Arbeitsloser eine nicht zumutbare Beschäftigung angenommen, haben auf sein Verlangen weitere Vermittlungsbemühungen zu erfolgen. Die Arbeitsämter sollen – soweit erforderlich – die Arbeitslosen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Arbeitsplatzsuche und bei Bewerbungen unterstützen.

Schließlich soll die Einrichtung einer „Innenrevision“ in den Arbeitsämtern zur Stärkung des Verantwortungsbewußtseins aller Mitarbeiter hinsichtlich der Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs beitragen.

1995 lagen die Sperrzeiten wegen Ablehnung einer angebotenen Arbeit bei rund 15.000. Zudem wurden 14.000 Sperrzeiten wegen Ablehnung oder Abbruch einer Bildungsmaßnahme verhängt.

## 6. Entlastung der Beitragszahler der Arbeitslosen- versicherung

Durch die Neuregelung des Arbeitsförderungsgesetzes sollen die arbeitsmarktpolitischen Ziele künftig mit einem erheblich geringeren Mitteleinsatz erzielt werden. Hierdurch und durch die schrittweise Angleichung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Bundesländern an das Niveau in den alten Bundesländern sollen die Beitragszahler um etwa einen Beitragssatzpunkt entlastet werden.

## Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 1991 – 1996

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt

	West	Ost
1991	80.000	183.000
1992	78.000	388.000
1993	52.000	241.000
1994	58.000	193.000
1995	62.000	178.000
1996	80.000	190.000

1996 kommen auf 100 Arbeitslose 14 Maßnahmen in den alten Bundesländern und 43 Maßnahmen einschließlich produktiver Arbeitsförderung in den neuen Bundesländern. Nachdem der soziale Umbruch in den neuen Bundesländern sozial abgefedert und der gewaltige Strukturwandel flankiert wurde, kann nun bedingt durch den Fortschritt beim Aufbau Ost der Umfang der Transfers von West nach Ost zur Unterstützung der wirtschaftlichen Aktivitäten abnehmen.

### Entwicklung des Beitragsatzes für die Arbeitslosenversicherung

1989	4,3 %
1990	4,3 %
1991	4,3 % (bis April)
4.1991	6,8 % (ab April)
1992	6,3 %
1993	6,5 %
1994	6,5 %
1995	6,5 %
1996	6,5 %

Durch die Stärkung der dezentralen Entscheidungskompetenzen und der größeren Transparenz der gesetzlichen Maßnahmen wird die Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit erhöht. Zusammen mit einer verbesserten Vermittlung in Arbeit, der Nutzung der neuen Eingliederungsinstrumente und einer wirksamen Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs kann die Dauer der Arbeitslosigkeit vermindert und damit die Ausgabenhöhe verringert werden. Zunächst werden Einsparungen in Höhe von 1,7 Milliarden Mark im Jahr 1997 erwartet. Bis zum Jahr 2000 soll die jährliche Entlastung bei rund 17 Milliarden Mark (14 Milliarden entsprechen etwa einem Prozentpunkt beim Beitragssatz der Bundesanstalt für Arbeit) liegen.